

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Reklamezeile 50 Pf.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Ems: Römstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 304

Diez, Samstag den 30. Dezember 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(Nr. W. M. 500/12. 16. R. R. U.),
betreffend Bestandserhebung von Nähfäden.

Vom 30. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird.*) Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer vierteljährlichen Meldepflicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt od. wesentlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

1. Sämtliche baumwollene Nähfäden (wie zum Beispiel Nähzwirne, Nähgarne, Festschnüre, Reithgarne, Buchbinderfäden, Konfektionsgarne, Trikotagen Nähzwirne und sonstige Industriegarne usw.) in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf.
2. Sämtliche Flach-, Hanf- und Kamm-Nähfäden (wie zum Beispiel Festschnüre, Sattlergarne, Schuhgarne, Doppelgarne, Durchnäharne, Maschinengarne, Pantoffelgarne, Sohlengarne, Nähzwirne, Sacknäharne, Sackstopfzwirne, Buchbinderfäden, Knopfzwirne, Steppzwirne, Flachszwirne, Steppgarne, Einbindegarne, Besetzwirne, Strähnenzwirne, Kurzhaarpelzwirne, Langhaarpelzwirne, Pfandzwirne, Knäuelzwirne, Märchenzwirne, Sternzwirne, Kollenzwirne, Kollierfäden, Dufendzwirne, Wachsmaschinenzwirne, Fabrikationsnäharne usw.) in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf.

die sich am Stichtage im Eigentum oder Gewahrsam meldepflichtiger Personen befinden, vorausgesetzt, daß die im § 4 festgesetzten Mindestmengen erreicht sind.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen.
2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4. Mindestmengen.

Nicht meldepflichtig sind:

I. Bei baumwollenen Nähfäden,

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung (jedoch ohne Rücksicht auf die Etikett Nummer) bei Längen bis zu 200 Meter (einschließlich) weniger als 5 Gros, bei Längen über 200 Meter weniger als 1 Gros betragen.

Angefangene Gros sind nicht zu melden, falls die Nähfäden in Duzendpackung geliefert sind. Sind die Nähfäden in Dezimilpackung geliefert, so sind die in den einzelnen Kolonnen des Meldescheines zu meldenden Mengen nach unten auf hundert Stück abzurunden.

Beispiel:

Die Firma X besitzt am 1. Januar 1917 folgende Vorräte:
In zweifach Untergarn 1000 Yards Etikett Nummer 20-100.

In dreifach Glanzgarn:	25 Duzend
200 Yards, weiß, Etikett Nummer 10-50	75 "
200 " " weiß, Etikett Nummer 60-100	51 "
200 " " schwarz, Etikett Nummer 10-50	25 "
200 " " schwarz, Etikett Nummer 60-100	10 "
500 " " schwarz, Etikett Nummer 24-50	15 "
500 m, weiß, Etikett Nummer 10-20	280 Stück
500 " " schwarz, Etikett Nummer 10-20	110 "

Sie meldet:

Zweifach Untergarn 1000 Yards weiß	2 Gros
Dreifach Glanzgarn	6 "
200 Yards weiß bis Etikett Nummer 50	4 "
200 " " weiß über Etikett Nummer 50	nichts
200 " " schwarz	1 Gros
500 " " schwarz bis Etikett Nummer 50	200 Stück
500 m " weiß	nichts
500 " " schwarz	(weil unter 1 Gros.)

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung (zweifach, dreifach usw.) und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung und Etikett Nummer weniger als 10 Kg. betragen.

Angefangene Kilogramm sind nicht meldepflichtig.

Beispiel:

Die Firma X besitzt:	
An zweifach Tricotagen-Nähzwirn	
roh und gebleicht je 100 kg auf Streuzspulen zu	50 kg
roh und gebleicht je 50 kg auf Streuzspulen zu	100 kg
an dreifach Matigarn	
gebleicht: bis Etikett Nummer 50: 200 Holzrollen zu	50 kg
über Etikett Nummer 50: 300 Holzrollen zu	50 kg
schwarz: bis Etikett Nummer 50: 10 Holzrollen zu	50 kg

Sie meldet:

Zweifach 150 kg roh	
150 kg gebleicht	
Dreifach: gebleicht bis Etikett Nummer 50	10 kg
über Etikett Nummer 50	15 kg
schwarz:	nichts.

II. Bei Flachs-, Hanf- und Ramie-Nähfäden,

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50 000 Meter betragen;
2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 Kg. betragen.

Beispiel:

Die Firma X besitzt von	
1. Ruchhalbwirnen 125 Stück der Weise 80 cm 20/41 12s (868 m Inhalt) weiß 2fach,	
2. Ruchhalbwirnen 20 Schachteln zu 20 Bündeln zu 100 m schwarz 2fach,	
3. Langhalbwirnen 5 Stück 210 cm 60/21 12s 10 080 m Inhalt rohgau 2fach,	
4. Ruchhalbwirnen 15 Schachteln zu 10 Bündeln zu 40 m gelb 2fach,	
5. Seidenhalbwirnen 325 kg auf Streuzspulen Nr. 14 rohgau 2fach,	
6. Rollenzwirnen 2 Schachteln zu 10 Rollen zu 50 g Nr. 25 gelb,	
7. Hanfhalbwirnen 10 kg roh,	
8. Schußgarn 3 m 15 kg.	

Sie meldet:

unter A die Menge 1: mit 108 000 m (Statt 108 500) weiß 2fach Nähfäden,	
" " 2: nicht, da unter 50 000 m,	
" " 3: 50 000 (Statt 50 400) farbig und rohgau dreifach,	
" " 4: 60 000 m farbig und rohgau 2fach,	
unter B " " 5: 325 kg rohgau Nr. 7/16,	
" " 6: nicht, da unter 10 kg,	
" " 7: 10 kg rohgau Nr. 7/16,	
" " 8: 15 kg rohgau Nr. 7/16,	

§ 5. Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Kalendervierteljahres (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände.

Die Meldung hat spätestens am 10. Tage des Kalendervierteljahres an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erfolgen.

Erstmalig ist also die Meldung über die bei Beginn des 1. Januar 1917 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Januar 1917 zu erstatten.

§ 6. Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Die Anforderung der Meldescheine soll unter Angabe der Bordruck-Nr. Bst. 10656 auf einer Postkarte (nicht mit Brief) bei der Bordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erfolgen. Die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldescheine dürfen nur die Bestände eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Nähfäden“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7. Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Diejenigen Nähfäden, welche in offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder in Konfektions- und sonstigen gewerblichen Betrieben zur Verarbeitung bereitliegen, sind zwar meldepflichtig, brauchen aber nicht gebucht zu werden.

Beauftragten Beamten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anfragen, welche die Herstellung von Nähfäden betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten, und zwar, wenn sie Baumwoll-Nähfäden betreffen, an Sektion W. II, wenn sie Flach-, Hanf- oder Ramie-Nähfäden betreffen, an Sektion W. III.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 30. Dezember 1916.

Stellb. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 30. Dezember 1916.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

I a 1 20 105.

Vaterländischer Hilfsdienst.

**Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen
Meldung gemäß § 7 Abs 2 des Gesetzes über
den Vaterländischen Hilfsdienst.**

Hierzu gibt das stellvert. Generalkommando des 18. Armee-Korps Nachstehendes bekannt:

Eine nachdrückliche Förderung der Binnenschifffahrt ist notwendig. Diesem Zweck müssen auch die Kräfte, die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zur Verfügung stehen, in erster Linie dienstbar gemacht werden.

Die Betätigung folgender Berufsstände in der Binnenschifffahrt ist dringend erwünscht:

Alle in Schiffs- und Hafenbetrieben erfahrenen Personen des Innen- und Außendienstes, wie:

Geschäftsinhaber, kaufmännische und technische Geschäftsführer und Angestellte, Schiffs-Experten, Kapitäne, Schiffsführer, Steuerleute, Motorbootführer und -Maschinisten, Pergungsfachleute, Fischer, Heizer, Flößer, Terner, Matrosen, Schiffer, Schiffsmaschinisten, Schiffsköche und Aufwartepersonal, Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Fährpersonal, Treibeldienstbeamte, Pferdetreiber (Kanal-schiffahrts-), Umschlag-, Lagerhaus- und Kalfschuppen-Beamte, Verwalter, Aufseher, Vorarbeiter (Schauerleute, Stauer, Bähler) und Arbeiter, Kranführer für elektrischen und Dampftrieb, einschließlich Hoch- und Schiebebahnen, Elevatorenführer, Schiebebühnenführer.

Alle Hilfsdienstpflichtigen, die zur Beschäftigung in den genannten Berufen geeignet und bereit sind, werden hiermit zur baldigen freiwilligen Meldung für die Binnenschifffahrt dringend aufgefordert.

Die Meldungen sind mit entsprechenden Zeugnissen und Befähigungsnachweisen an das zuständige Bezirkskommando bis zum 28. 12. 1916 zu richten.

Frankfurt a. M., den 17. Dezember 1916.

Der stellvert. kommandierende General.

I. 11 699.

Diez, den 27. Dezember 1916.

Bekanntmachung.

Betr. Vaterländischer Hilfsdienst.

Zufolge Erlass des Herrn Kriegsministers (Kriegsamt) sollen bei den heimatischen Militärbehörden und militärischen Einrichtungen Militärpersonen durch Hilfsdienstpflichtige ersetzt werden. Der durch diese Leute zu leistende militärische Arbeitsdienst erstreckt sich auf Bekleidungskammern, Truppenküchen, Handwerksstuben und Schreibstuben, sowie auf den Bahn- und Brückenschutz. Bezüglich des letzteren sind zu diesem Dienst in erster Linie gediente Leute (Angehörige von Kriegervereinen und Schützenvereinen), die nicht mehr wehrpflichtig sind, heranzuziehen.

Hilfsdienstpflichtige wollen sich umgehend beim 2. Landsturm-Inf.-Ersatz-Bataillon (XVIII/27) in Limburg melden.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2a der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegs-ernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 462) wird bestimmt:

I.

Die Hafermenge, welche die Halter von Einhufern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 einschließlich aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wird auf 6¼ Zentner für den Einhufer festgesetzt.

Wenn der Einhufer nicht während des ganzen Zeitraums gehalten wird, ermäßigt sich diese Menge für jeden fehlenden Tag um je 4½ Pfund.

Die Festsetzung der Hafermenge, die in der Zeit nach dem 31. Mai 1917 an Einhufer verfüttert werden darf, bleibt vorbehalten.

II.

Halter von Zuchtbullen dürfen bis auf weiteres an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt ist, 1 Pfund für den Tag verfüttern.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Präsident des Kriegs-ernährungsamts
gez. von Batocki.

Diez, den 27. Dezember 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehende Bekanntmachung den in Betracht kommenden Viehbesitzern bekannt zu geben und entsprechend meiner Umdruckverfügung vom 30. August 1916, J.-Nr. II. 8874 das Weitere zu veranlassen. Die ordnungsmäßige Ausstellung der vorgeschriebenen Listen mache ich ihnen zur besonderen Pflicht.

Die Genehmigung zur Haferfütterung mit den Zuchtbullen ist bereits allgemein erteilt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle

zur Ausführung des § 5 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1133).

Bierbrauereien, die auf die für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 festgesetzten Kontingente (ursprünglich und hinzuerworbene Kontingente) mehr Gerste oder Malz bezogen haben als 12/13 der auf 48 Prozent herabgesetzten Kontingente entspricht, haben diese Mengen der Reichs-Gerste-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W. 8, Wilhelmstr. 69 a, zwecks Anrechnung auf die neuen Gerstenkontingente bis zum 30. Dezember 1916 anzuzeigen. Bayerische Brauereien haben die Anzeige der Reichs-Gersten-Gesellschaft m. b. H., Abteilung Bayern in München 43, Ottostr. 11, zu erstatten. Außer Betracht bleiben solche Malz- und Gerstenmengen, die außerhalb des Malzkontingents für Heerezzwecke verarbeitet worden sind.

Soweit Malz bezogen ist, sind in der Anzeige 3 Teile Malz gleich 4 Teile Gerste zu rechnen.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Reichsfuttermittelstelle.
gez. Dr. Mehnert

Verordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755), sowie der dazu ergangenen Preussischen Ausführungs-Anweisung vom 22. Juli 1916 Ziff. II und der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Kreises Unterlahn folgende Anordnung erlassen:

Artikel 1.

Der letzte Absatz des § 3 der Verordnung des Kreis-Ausschusses vom 15. September 1916 über Speisefett — Amtl. Kreisblatt Nr. 218 — erhält folgende Fassung:

Die auf den Kopf der Selbstversorger entfallende Menge Speisefett wird auf höchstens 125 Gramm pro Kopf und Woche festgesetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 21. Dezember 1916.

Der Kreis-Ausschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Verordnung

betreffend Höchstpreise für Butter.

Auf Grund des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 — R.-G.-Bl. S. 339 — in der seit dem 21. Januar 1915 geltenden Fassung — R.-G.-Bl. S. 25 — wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Höchstpreis für Butter beträgt für ein Pfund:

beim Verkauf durch den Erzeuger Mk. 2,40,

beim Wiederverkauf durch die Ortsammelstellen
in den Ueberschußgemeinden an die Ver-
braucher Mk. 2,60,

beim Wiederverkauf in den Bedarfsgemeinden
an die Verbraucher Mk. 2,80,

beim Wiederverkauf in Bad Ems an die Ver-
braucher wegen der für den Versand nach
dort entstehenden größeren Unkosten Mk. 2,85.

§ 2.

Die Ortsammelstelleneinhaber haben den Ueberschuß an Butter zu Mk. 2,62 für das Pfund frachtfrei nach den Bedarfsgemeinden zu liefern.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu Mk. 10 000 oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die in §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1917 in Kraft.

Diez, den 28. Dezember 1916.

Der Kreis-Ausschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und sich die Bekanntgabe von den Ortsammelstelleneinhabern durch Unterschrift bescheinigen zu lassen.

Diez, den 28. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 8. Dezember 1916 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August bis Dezember 1914, Januar bis Dezember 1915, Januar bis Juli 1916 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stalung, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hier aus der von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungen in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

v. Gypski.

Diez, den 24. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeinberechnen die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreis-Kommunalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für Dezember einschließlich der Nachzahlung für November infolge der vom 1. November ab eingetretenen reichsgesetzlichen Erhöhung der Mindestsätze, sowie etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon in früheren Monatsberichten angezeigt sind, anzuzeigen.)

Sodann ist der Betrag der im Dezember gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, u. zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Woh- nungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 Mk.
Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
	<u>zuf. 360 Mk.</u>

Die Berichte müssen bis 1. l. Mts. sämtlich vorliegen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Samstag, den 30. Dezbr. ds. Jrs., wird das 3. Quart. Wassergeld erhoben.

Freienbiez, den 29. November 1916.

Gemeindefasse
Römer.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.